

der niedersächsische
kultusminister

rahmenrichtlinien
für das gymnasium

Klassen 9 und 10

sozialkunde

NI

(1981)

Georg-Eckert-Institut BS78



1 160 017 9

Rahmenrichtlinien für das Gymnasium

Klassen 9 und 10

Sozialkunde

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

82/2293

Berenberg'sche Druckerei GmbH und Verlag, Hannover

Best.-Nr. 607

Als Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen erarbeiteten mit unterschiedlichen Zeiteanteilen die in der folgenden Liste genannten Damen und Herren die Rahmenrichtlinien für das Fach Sozialkunde.

Bei der Schlußredaktion im Niedersächsischen Kultusministerium wurden die Ergebnisse des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens eingearbeitet.

Prof. Dr. Walter Gagel
Hans-Jürgen Hahn
Elke Heims
Viola Hempel
Prof. Dr. Antonius Holtmann
Albrecht Pohle
Dieter Rambusch
Prof. Dr. Rolf Schmieder †
Manfred Sührig
Dr. Hermann Tallen
Christoph von Wedemeyer
Ulrike Winkelvoß
Jürgen Wünsche
Margret Zumstrull

1 rev

2-V NI
S-5(1981)

Herausgegeben vom Niedersächsischen Kultusminister (Oktober 1981)
3000 Hannover, Schiffgraben 12

Inhalt

1	Didaktischer Ansatz der Rahmenrichtlinien	4
2	Lehren und Lernen im Fach Sozialkunde	6
3	Zur Arbeit mit den Rahmenrichtlinien	8
4	Zielrahmen	9
4.1	Leitziele und Lernziele	9
4.2	Methodische Fähigkeiten	17
5	Inhaltlicher Rahmen	18
5.1	Situationsfelder	18
5.1.1	Verbindliche Situationen	20
5.1.2	Situationen nach freier Wahl	22
5.2	Verbindliche Unterrichtsinhalte	25
6	Methodischer Rahmen	31
7	Lernerfolgskontrollen	32
8	Die Planung des Unterrichts	33
9	Beispiel einer Gesamtplanung	35

1 Didaktischer Ansatz der Rahmenrichtlinien

Im Fach Sozialkunde sollen die Schüler lernen, soziales und politisches Geschehen zu verstehen, einen begründeten politischen Standort zu gewinnen und ihn im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu vertreten. Sie sollen Handlungsformen, Chancen und Grenzen politischer Beteiligung kennenlernen und werden damit zugleich auf die verantwortungsbewußte Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als erwachsene mündige Glieder der Gesellschaft und als Staatsbürger vorbereitet. Der Unterricht in Sozialkunde dient damit der politischen Bildung.

Dieser Aufgabe versuchen die Rahmenrichtlinien dadurch gerecht zu werden, daß sie soziales und politisches Verhalten in den Mittelpunkt des Unterrichts rücken. Da Verhalten stets an eine Situation gebunden ist, gehen sie von einem situationsorientierten Ansatz aus. Das bedeutet: Auszuwählen oder zu entwerfen sind für den Unterricht Situationen, die für die Schüler in der Gegenwart oder in der Zukunft Bedeutung haben und an denen Verhalten handelnder Personen mit seinen Ursachen und Wirkungen untersucht werden kann.

Neben Situationen, in denen die Schüler jetzt oder in der Zukunft selbst unmittelbar Handelnde sind, haben auch solche Situationen für den Unterricht Bedeutung, in denen stellvertretendes Entscheiden und Handeln mit seinen Folgen sichtbar wird. Den Grundsätzen der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend sollen die Schüler lernen, daran repräsentative Demokratie in ihrer freiheitssichernden Funktion zu verstehen, für sie einzutreten und nach Möglichkeiten der Beteiligung zu suchen.

Die für qualifizierte Beteiligung in Staat und Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse und Einsichten lassen sich bei der Analyse von Situationen erwerben, in denen Entscheidungen entweder noch offen oder schon getroffen sind.

Entscheidungsoffene Situationen sind besonders gut geeignet, politisches Engagement zu wecken und zu fördern und Perspektiven zu entwickeln. Beschäftigen sich Schüler mit vergangenen Situationen, so erweitern sie ihre begrenzte Lebenserfahrung und schärfen, da sie Bedingungen, Folgen und Wirkungen getroffener Entscheidungen kennenlernen, ihren Realitäts-sinn und ihr Urteilsvermögen. Daher soll der Sozialkundeunterricht beide Typen von Situationen berücksichtigen. Die Beispiele aus der Vergangenheit sollten jedoch so gewählt werden, daß die getroffenen Entscheidungen in ihren Wirkungen auf die Gegenwart einsichtig werden und nicht ausschließlich historischer Betrachtung dienen.

Der situationsorientierte didaktische Ansatz der Rahmenrichtlinien läßt den Unterricht wirklichkeitsnah und schülerbezogen werden und entspricht der Forderung nach Anschaulichkeit des Unterrichts. Die diesem Ansatz besonders angemessene induktive Erarbeitungsweise fordert entdeckendes Lernen und läßt je nach Kenntnis- und Entwicklungsstand der Schüler Auswei-

tung und Vertiefung der Probleme zu. Die Situationsorientierung macht den Schülern Teilaspekte sozialer und politischer Wirklichkeit in altersgemäßer Weise verständlich. Hierbei wird der Blick auf das Ganze, das Erkennen von Zusammenhängen, Strukturen und Prozessen, keineswegs verstellt, sondern durch sinnvolle Reihung der Situationen geöffnet.

2 Lehren und Lernen im Fach Sozialkunde

Unterricht im Fach Sozialkunde geht von den Wahrnehmungen und Erfahrungen der Schüler im sozialen und politischen Bereich aus. Punktueller Alltagserlebnisse und Eindrücke im Bereich von Gesellschaft und Politik, zu einem großen Teil durch Medien vermittelt, müssen geordnet und in ihren Zusammenhängen erkennbar werden.

Dabei ist zu bedenken, daß die Schüler bereits verfestigte Einstellungen und Verhaltensmuster mitbringen. Deswegen zielt der Unterricht in Sozialkunde darauf, den Erfahrungshorizont der Schüler zu erweitern und sie für neue Wahrnehmungen empfänglich zu machen; sie müssen lernen, ihre bereits gewonnenen Einstellungen mit Hilfe neuer Erkenntnisse und Erfahrungen zu prüfen und – wenn nötig – zu verändern. Alltagserfahrungen, welche die Schüler bereits haben oder jederzeit machen können, sollen durchdacht und verarbeitet werden mit dem Ziel, Handlungsmöglichkeiten zu erkunden und Handlungsalternativen abzuwägen.

Die Erfahrungen und Einstellungen der Schüler haben ihren eigenen Wert. Daher muß der Lehrer den jungen Menschen als Person ernstnehmen und seinen Anspruch auf Mündigwerden und Selbstverwirklichung akzeptieren. Er wird seine fachliche Überlegenheit maßvoll zur Geltung bringen, um zu Kenntnisnahme und Auseinandersetzung anzuregen und um Einsichten reifen zu lassen. Mit einer eigenen Stellungnahme darf der Lehrer, will er glaubhaft zu politischer Urteilsfähigkeit erziehen, nicht zurückhalten. Dabei wird er sich des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem die Schüler zu ihm stehen, bewußt sein. Er muß darauf achten, daß sein Standpunkt und seine Maßstäbe im Unterricht nicht in den Vordergrund treten, daß sie vielmehr als eine Möglichkeit unter verschiedenen dargestellt, diskutiert und kritisiert werden. Gerade im Fach Sozialkunde sollte der Lehrer darauf bedacht sein, selbst Offenheit und Lernbereitschaft zu zeigen.

Mündigkeit erwerben die Schüler nicht in einem Schritt; sie muß prozeßhaft nach und nach errungen werden in wechselnden Situationen, in denen das Spannungsverhältnis von Anpassung und Widerstand, von Fremderwartung und Eigenbild bewußt wird und zu einer Entscheidung nötigt, die geistige und psychische Kräfte herausfordert.

Unterricht in Sozialkunde muß die Wertvorstellungen des Grundgesetzes vermitteln. Das Grundgesetz enthält aber keine konkreten Anweisungen für seine Umsetzung und Gestaltung in der Gesellschaft. Es ermöglicht vielmehr den Pluralismus politischer Überzeugungen und setzt ihm einen Rahmen. Der Sozialkundeunterricht muß folglich kontroverse Auffassungen zur Kenntnis bringen. Der Lehrer wird nicht nur zulassen, daß in der Lerngruppe unterschiedliche Meinungen geäußert werden, sondern er hat darüber hinaus Sorge zu tragen, daß die Schüler Probleme von mehreren Seiten betrachten, bevor sie zu eigenen Entscheidungen gelangen.

Der fachlichen Fundierung des Unterrichts kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil der Lehrer trotz der erwünschten Beteiligung der Schüler

an der Unterrichtsgestaltung verantwortlich bleibt für die Bedeutsamkeit und Tragfähigkeit der Unterrichtsergebnisse. Der Unterricht muß wissenschaftsbezogen sein in dem Sinne, daß er aus dem Bereich subjektiver Meinungen, Behauptungen, auch Vorurteile, herausführt zu verallgemeinerungsfähigen Auffassungen, die durch Argumente gestützt oder durch Untersuchungen belegt werden. Der Lehrer muß die Schüler dazu erziehen, nach Argumenten und Begründungen zu fragen. Die Schüler sollen lernen, Sachverhalte unter grundlegenden politischen Fragestellungen zu erschließen. In die Verwendung von Fachbegriffen, die für das Verstehen sozialer und politischer Zusammenhänge notwendig sind, muß der Lehrer die Schüler behutsam einüben.

3 Zur Arbeit mit den Rahmenrichtlinien

Die Rahmenrichtlinien geben die Leitziele des Lernens und Lehrens im Fach Sozialkunde verbindlich vor, legen die Struktur des Unterrichts fest und setzen den didaktischen und methodischen Entscheidungen der am Unterricht Beteiligten einen Rahmen. Darüber hinaus enthalten sie Anleitungen zur Planung des Unterrichts.

Die verbindlichen Zielvorgaben der Rahmenrichtlinien nehmen Ergebnisse von Analysen und Bewertungen politischer und sozialer Sachverhalte weder vorweg noch beschreiben sie Verhalten der Schüler im einzelnen. Daher ist auch das Programm, mit dem die Leitziele im Unterricht angestrebt werden sollen, nicht in operationalisierten Lernzielen, sondern in Form von Aufgaben dargestellt, die grundlegende Fragestellungen des Faches hervorheben.

Die Zielvorgaben der Rahmenrichtlinien sind nicht wertneutral. Sie sind an die Grundwerte menschlichen Zusammenlebens gebunden, die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in der Niedersächsischen Verfassung und im Niedersächsischen Schulgesetz zum Ausdruck kommen. Rahmenrichtlinien, die in dieser Weise den Schüler zu umfassender Beurteilung auffordern und interpretationsoffen sind, setzen einen Lehrer voraus, der unterschiedliche theoretische Ansätze und Methoden im Unterricht zur Geltung bringt, rationale Urteilsbildung und verschiedene Sichtweisen ermöglicht sowie sein Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung in seiner Tätigkeit als Erzieher deutlich werden läßt.

Die Inhalte des Unterrichts sind – soweit möglich und sinnvoll – an Situationen zu erarbeiten. Die Rahmenrichtlinien führen eine Anzahl von Situationen auf, die für den Schüler jetzt oder zukünftig bedeutsam sind. Aufgabe des Lehrers ist es, die zu untersuchenden Situationen nach seinem pädagogischen Ermessen zu ordnen und zu ergänzen, vorgegebene Inhalte zu gewichten und zusätzliche auszuwählen. Er erhält damit die Möglichkeit, Vorkenntnissen, Erfahrungen, Einstellungen und Wünschen seiner Schüler Rechnung zu tragen, sowie Aktualität, lokale Gegebenheiten und unterschiedliche Gruppen in seinem Unterricht zu berücksichtigen. Der Lehrer hat auch im Rahmen der verbindlichen Vorgaben im einzelnen zu entscheiden, welche Inhalte mit welchen Leit- und Lernzielen verknüpft werden sollen.

Die Ausführungen im methodischen Bereich beschränken sich auf Grundsätze und gestatten dem Lehrer, die Unterrichtsverfahren auf die Lerngruppe, die Ziele und Inhalte abzustimmen. Das verpflichtet ihn, darauf zu achten, daß sein Unterricht auch methodisch dem erzieherischen Auftrag der Sozialkunde entspricht, Schüler allmählich zu selbständigem, verantwortetem politischen Urteilen und Handeln zu befähigen.

4 Zielrahmen

4.1 Leitziele (Qualifikationen) und Lernziele (Lernaufgaben)

Die Fähigkeit, soziales und politisches Geschehen zu verstehen, einen begründeten Standort zu gewinnen und zu vertreten und an der Gestaltung von Gesellschaft und Staat verantwortungsbewußt mitzuwirken, wird im folgenden (S. 10 ff.) durch sieben Leitziele beschrieben, die – wenngleich nicht trennscharf – spezifische Fähigkeiten und Verhaltensweisen hervor-treten lassen und sich gedanklich an fundamentalen politischen Kategorien orientieren (Herrschaft/Macht/Kontrolle – Interesse/Konflikt/Ausgleich/Kompromiß – Ordnung/Normen/Recht). **Diese Leitziele sind für den Sozialkundeunterricht verbindlich.**

Die wesentlichen kognitiven Fähigkeiten, Einstellungen und Haltungen, die politisches Verhalten bestimmen, kommen in jedem einzelnen Leitziel zum Ausdruck. Sie umfassen:

- *die Fähigkeit zur Analyse sozialer und politischer Sachverhalte in Verbindung mit dem Aufbau grundlegender Kenntnisse*
- *die Fähigkeit zur Bewertung und Beurteilung der Sachverhalte*
- *die Bereitschaft zum politischen Engagement.*

Die Reihenfolge, in der die Leitziele aufgeführt sind, stellt keine Rangfolge dar.

Der Sozialkundeunterricht legitimiert sich aus den Anforderungen des gesellschaftlichen und politischen Lebens. Daher beschreiben die Leitziele nicht im Unterricht des Sekundarbereichs I voll erreichbare Lernziele, sondern Merkmale mündigen politischen Verhaltens von **Erwachsenen**. Sie bestimmen als **Leitideen** die Zielsetzungen des Sozialkundeunterrichts aller Schulformen und auch des Gemeinschaftskundeunterrichts im Sekundarbereich II. Mit welcher Intensität sie angestrebt und wieweit sie erreicht werden können, ist jedoch nach Schulformen und -bereichen unterschiedlich und hängt auch von der jeweiligen Lerngruppe ab.

Für den Unterricht in den Klassen 9 und 10 des Gymnasiums werden sie durch entsprechende Lernziele (in der Form von Lernaufgaben) konkretisiert. Wie die Leitziele haben auch die Lernziele inhaltsübergreifenden Charakter. Es bleibt dem Lehrer überlassen, bei der Planung seines Unterrichts die Lernziele auszuwählen bzw. zu ergänzen, die den Leitzielen entsprechen und der Erarbeitung der verbindlichen sowie der zusätzlichen Unterrichtsinhalte dienen.

Die Lernziele entsprechen in ihrer Gliederung den in der Formulierung der Leitziele zum Ausdruck kommenden Fähigkeiten und Bereitschaften. Jede dieser Arten von Lernzielen ist bei der Festlegung konkreter Unterrichtsziele zu berücksichtigen. Allerdings lassen nicht alle in gleichem Maße eine Kontrolle der Unterrichtsergebnisse zu.

Leitziel 1

Fähigkeit und Bereitschaft, soziale und politische Ordnungen zu untersuchen, in ihren Wirkungen zu beurteilen und sich an der durch sie ermöglichten Willensbildung zu beteiligen.

Lernziele

- Grundlegende Kenntnisse über soziale und politische Ordnungen erwerben
- Entstehung, Aufbau und Funktionen wichtiger Institutionen untersuchen
- institutionalisierte und informelle Willensbildungsprozesse analysieren
- soziale und politische Ordnungen nach Sinn und Zweck befragen

- Legitimität von Herrschaft prüfen
- soziale und politische Ordnungen unter den Aspekten der Machtverteilung und Machtkontrolle werten
- lernen, daß soziale und politische Ordnungen interessengebunden interpretiert werden
- Anspruch und Wirklichkeit sozialer und politischer Ordnungen miteinander vergleichen
- Machtausübung nach dem Verhältnis von eingesetzten Mitteln und angestrebten Zielen beurteilen
- Einstellungen zur Macht – wie Ablehnung, Anpassung, Respektieren aus Einsicht in die Notwendigkeit, Verherrlichung – auf ihre Ursachen und Folgen untersuchen

- für legitime Ordnungen, Institutionen und Regeln eintreten
- legitimierte Entscheidungen respektieren
- Anpassungstendenzen in Gruppenbeziehungen nicht unkritisch nachgeben
- die von der Rechtsordnung legitimierten Handlungsmöglichkeiten gegen Machtmißbrauch wahrnehmen lernen.

Leitziel 2

Fähigkeit und Bereitschaft, Werte und Normen, nach denen wir leben, – einschließlich der Rechtsnormen – als Anforderungen an das Verhalten wahrzunehmen, ihre Funktionen für den einzelnen wie für das Zusammenleben zu verstehen, sich der eigenen normativen Orientierung bewußt zu werden und für Schutz bzw. Einhaltung grundlegender Werte und Normen einzutreten.

Lernziele

- soziale und politische Ordnungen, Entscheidungen und Verhaltensweisen hinsichtlich der ihnen zugrundeliegenden Werte und Normen untersuchen
- Kenntnisse grundlegender Verfassungs- und für Jugendliche bedeutsamer Rechtsnormen erwerben
- Funktionen von Normen für das Verhalten in der Gesellschaft erfassen
- den Verbindlichkeitsgrad von Normen (Muß-, Soll-, Kannerwartungen) bestimmen und erläutern

- Grundwerte der sozialen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstehen und sie mit anderen Wertorientierungen vergleichen
- politisches Verhalten nach Legalität und Legitimität beurteilen
- Wertsetzungen und normative Anforderungen auf ihre Begründung, ihre Zeitbedingtheit und Interessengebundenheit untersuchen und beurteilen
- eigene Einstellungen, Wertmaßstäbe und Denkgewohnheiten auf ihre Entstehung und Wirkung hin betrachten

- für den Schutz sozialer und politischer Grundwerte sowie die Einhaltung grundlegender Verfassungs- und Rechtsnormen eintreten
- legitimen Anforderungen, selbst wenn sie subjektiv kritikwürdig erscheinen, entsprechen und mögliche Spannungen aushalten sowie für begründeten Normwandel im Rahmen der Rechtsordnung eintreten
- Soll- und Kannerwartungen von Fall zu Fall bewußt entsprechen oder sich ihnen gegenüber distanziert verhalten
- sich mit Leitbildern sozialen und politischen Handelns auseinandersetzen
- eigene Maßstäbe des Verhaltens aufstellen, sie argumentativ verteidigen und ihre praktischen Folgen beachten
- sich für die Veränderung eigener Einstellungen und Verhaltensweisen offenhalten.

Leitziel 3

Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit alternativen Positionen in Gesellschaft und Politik auseinanderzusetzen und zu durchdachten und begründeten Entscheidungen zu gelangen.

Lernziele

- bei gesellschaftlichen und politischen Zielvorstellungen und Entscheidungen nach Alternativen fragen
- Kenntnisse über konkurrierende Auffassungen erwerben
- gegenwärtige Verhältnisse auf frühere Entscheidungen zurückführen und die ausgeschlossenen Möglichkeiten erkennen

- unterschiedliche Zielvorstellungen oder Maßnahmen zur Lösung eines Problems vergleichen, sie gegeneinander abwägen und sich begründet entscheiden
- die eigene Position auf ihre Abhängigkeiten hin überprüfen

- Voreinstellungen und einseitige Denkmuster überwinden
- die Meinungen Andersdenkender tolerieren
- Andersdenkende nicht diskriminieren, sondern sich mit ihnen auseinandersetzen
- sich neuen, auch unbequemen Einsichten öffnen
- an der eigenen, nach sorgfältiger Prüfung für richtig erachteten Position festhalten und für sie eintreten.

Leitziel 4

Fähigkeit und Bereitschaft, soziale und politische, auch internationale Zusammenhänge zu erfassen und dabei Voraussetzungen, Bedingungen und Wirkungen von Entscheidungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Lernziele

- soziale und politische Erscheinungen nicht isoliert betrachten, sondern in Funktionszusammenhängen sehen
- Wirkungen und Nebenwirkungen von Entscheidungen bedenken
- soziale Ungerechtigkeiten als friedensstörend erkennen

- bei der Analyse sozialer und politischer Erscheinungen und Handlungen nach dem Zusammenhang mit grundlegenden Wert- und Ordnungsvorstellungen fragen
- Entscheidungen nach ihren Zwecksetzungen und Auswirkungen unter den Aspekten der Verhältnismäßigkeit, der Zumutbarkeit und der Verantwortbarkeit beurteilen

- formelhaften Deutungen sozialer und politischer Erscheinungen mißtrauen und Verkürzungen nachspüren
- sich um ein durchdachtes Urteil bemühen, zugleich jedoch Grenzen der eigenen Sachkompetenz bei bestimmten sozialen und politischen Fragen erkennen
- sich bewußt werden, daß die Menschen im gesellschaftlichen und politischen Leben, auch im internationalen Bereich, auf Zusammenarbeit angewiesen sind.

Leitziel 5

Fähigkeit und Bereitschaft, eigene Interessen und Interessen anderer gegeneinander abzuwägen sowie Mittel und Wege der Interessendurchsetzung und des Interessenausgleichs zu prüfen und zu nutzen, ggf. eigene Interessen zurückzustellen sowie für politisch und sozial Benachteiligte einzutreten.

Lernziele

- eigene Rechte und Interessen erkennen und begründen
- Bedürfnisse und Interessen anderer wahrnehmen und verstehen
- eigene Interessen auf Gruppeninteressen beziehen und analysieren, inwieweit sie bei Zusammenschluß mit anderen erfolgreich durchgesetzt werden können
- Mittel und Wege kennen, Interessen zu vertreten
- i - Möglichkeiten politischer Beteiligung kennenlernen

- Interessen anderer gegen eigene abwägen
- beurteilen, ob und ggf. warum gesellschaftliche Belange über private Interessen gestellt werden müssen
- f - unterschiedliche Mittel zur Interessendurchsetzung hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit beurteilen
- Institutionen, politische Parteien und Verbände danach beurteilen, in welchem Maße sie ihren Mitgliedern Mitbestimmung ermöglichen

- eigene Interessen und Rechte vertreten, Partei ergreifen und sich durch Widerstände nicht entmutigen lassen
- f - Grenzen der Durchsetzung eigener Interessen respektieren und Niederlagen akzeptieren
- die berechtigten Interessen und Rechte anderer anerkennen
- sich für sozial und politisch Benachteiligte einsetzen, die ihre berechtigten Interessen nicht durchzusetzen vermögen
- Möglichkeiten politischer Beteiligung nutzen lernen.

Leitziel 6

Fähigkeit und Bereitschaft, soziale und politische Konflikte zu untersuchen und zu beurteilen sowie sich an ihrer Beilegung zu beteiligen.

Lernziele

- lernen, daß im sozialen und politischen Leben Meinungsverschiedenheiten, Kontroversen und Konflikte auftreten können und daß dann Kompromisse gesucht werden müssen
- individuelle, innergesellschaftliche, innerstaatliche und internationale Konflikte auf ihre Ursachen, Bedingungen und Folgen untersuchen
- unterschiedliche Arten der Konfliktregelung kennenlernen

- Formen der Konfliktbeilegung auf die Angemessenheit der Mittel und auf mögliche Folgen hin bewerten
- Möglichkeiten der internationalen Konfliktbeilegung unter dem Aspekt der Sicherung von Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit beurteilen
- legale Formen des Konfliktaustragens von anderen unterscheiden

- friedliche und geregelte Formen der Konfliktaustragung suchen
- bei der Austragung von Konflikten mögliche Nachteile und Niederlagen aushalten bzw. Kompromisse und Teillösungen akzeptieren.

Leitziel 7

Fähigkeit und Bereitschaft, mit Medien kritisch umzugehen und sich am Prozeß der Meinungsbildung mit eigenem Standpunkt zu beteiligen.

Lernziele

- politische Informationen und Meinungsäußerungen auf die mit ihnen verbundenen Absichten und Wertvorstellungen hin analysieren
- Mittel und Techniken der politischen Beeinflussung kennenlernen und auf ihre Wirkung untersuchen
- Kenntnisse über Organisation und rechtliche Stellung öffentlicher Medien erwerben

- in Medien geäußerte unterschiedliche politische Meinungen zur Kenntnis nehmen und sich mit ihnen auseinandersetzen
- politische Meinungsbildung unter den Aspekten der Meinungsfreiheit und -vielfalt, der Machtausübung und -kontrolle beurteilen

- sich selbständig und fortlaufend mit Hilfe von Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen über politisches Geschehen informieren
- sich an der politischen Meinungsbildung entsprechend den Gegebenheiten aktiv beteiligen
- sich gegen manipulierende Tendenzen wehren
- sich mit einer Informationsquelle nicht zufrieden geben
- Meinungsvielfalt als Element einer freiheitlichen Ordnung wertschätzen.

4.2 Methodische Fähigkeiten

Die aufgeführten Leitziele setzen die Fähigkeiten voraus, Informationen

- a) zu gewinnen
- b) zu verarbeiten
- c) auszutauschen und weiterzugeben.

Die Entwicklung dieser Fähigkeiten geschieht grundsätzlich in allen Unterrichtsfächern in einer Form, die dem Alter der Schüler angemessen ist. Für das Fach Sozialkunde erforderliche methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten in einfacher Form werden vor allem im Fachbereich „Welt- und Umweltkunde“ der Orientierungsstufe vermittelt. Daran knüpft der Sozialkundeunterricht der Klassen 9 und 10 des Gymnasiums an. Zugleich bereitet er die Schüler auf die weitere Arbeit im Fach Gemeinschaftskunde der gymnasialen Oberstufe vor.

Die Schüler der Klassen 9 und 10 des Gymnasiums sollen lernen,

- a) – Nachschlagewerke zu benutzen
 - Informationen aus politischen Schriften (Parteiprogrammen, Verbandsbroschüren, Regierungsmitteilungen, Flugblättern u. a.) zu sammeln
 - sich im Grundgesetz zu orientieren
 - die Massenmedien als Informationsquelle zu nutzen;
- b) – Textsituationen zu erfassen
 - Fragen und Vermutungen zum Material zu äußern
 - Materialien unter ausgewählten Gesichtspunkten zu gliedern
 - Wesentliches und Unwesentliches zu unterscheiden
 - Aussagen thesenartig zusammenzufassen
 - Meinungen und Tatsachen zu unterscheiden
 - Aussagen von Texten, Statistiken und bildlichen Darstellungen wiederzugeben
 - Begriffe und Sachzusammenhänge zu erläutern
 - Vergleiche zu ziehen
 - Informationen einzuordnen
 - Stellung zu nehmen und sich Maßstäbe bewußt zu machen
 - fachspezifische Begriffe richtig anzuwenden;
- c) – Protokolle anzufertigen
 - kurze Referate zu halten
 - zu diskutieren (debattieren)
 - Diskussionen zu leiten
 - mit anderen zusammenzuarbeiten.

5 Inhaltlicher Rahmen

5.1 Situationsfelder

Die Auswahl der Inhalte im Fach Sozialkunde folgt nicht einer fachwissenschaftlichen Systematik, sondern richtet sich nach Situationen, in denen die Schüler jetzt stehen oder in die sie hineinwachsen.

Diese lassen sich zum Zwecke didaktischer Strukturierung **Situationsfeldern** zuordnen. Die Situationsfelder gliedern Bereiche sozialer und politischer Wirklichkeit:

Familie

Schule

Freizeit

Beruf

Öffentlichkeit (Staat, Wirtschaft, Kirchen, gesellschaftliche Gruppen, Medien)

Internationale Beziehungen.

Die Reihenfolge der Situationsfelder orientiert sich an der Erlebnisnähe, der zunehmenden Komplexität sowie dem Grad der direkten bzw. vermittelten Information und Beteiligung.

Situationen direkter Beteiligung, in denen die Schüler **jetzt** stehen, ermöglichen ihnen, unmittelbare Erfahrung und eigenes Handeln zu überprüfen. Dieses eigene Handeln wird im wesentlichen auf Situationen des sozialen Nahbereichs (Familie, Schule, Freizeit) beschränkt sein. Jedoch hat das Fach Sozialkunde nicht die Aufgabe, soziale und politische Erfahrung durch das Handeln selbst zu vermitteln.

Weiterhin sind die Schüler auf Situationen vorzubereiten, in denen sie **später** als direkt Beteiligte entscheiden und handeln.

Schließlich müssen auch solche Situationen berücksichtigt werden, in denen dem Wesen der repräsentativen Demokratie entsprechend andere stellvertretend entscheiden. Dabei sind nicht alle Situationen solcher indirekten Beteiligung für den Unterricht gleich bedeutsam. Maßgebend für ihre Auswahl ist die Frage, inwieweit die Schüler jetzt und zukünftig von den Folgen und Wirkungen politischer Entscheidungen betroffen sind.

Für diese drei Typen von Situationen ist in den Rahmenrichtlinien ein übergreifender Zielrahmen festgelegt.

Dabei wird auch davon ausgegangen, daß jedes der im Zielrahmen aufgeführten Leitziele durch Auseinandersetzung mit Situationen unterschiedlicher Situationsfelder angestrebt werden kann. Das heißt jedoch nicht, daß Erkenntnisse, Einsichten und Erfahrungen aus einem Situationsfeld auf Probleme eines anderen Situationsfeldes unbesehen übertragen werden können. So lassen sich beispielsweise Lernergebnisse zu Fragen der Mitwirkung in der Schule nicht ohne weiteres auf Probleme der betrieblichen Mitbestimmung anwenden. Wohl aber vermag die Beschäftigung mit Fragen der Mitwirkung in der Schule Fragehaltungen und Einstellungen zu för-

dern, die auch für Mitbestimmung im Betrieb von Bedeutung sind. Die Arbeit an Situationen des Nahbereichs vermittelt Fähigkeiten zur Analyse und zur Beurteilung und fördert Verhaltensdispositionen, die in den übrigen Bereichen des sozialen und politischen Lebens wirksam werden können. Es sind die gleichen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, die durch gleichartige Fragestellungen in unterschiedlichen Situationsfeldern angeregt und verstärkt werden.

Von Bedeutung sind für den Unterricht nur solche Situationen, die exemplarischen Charakter haben, nicht hingegen ausgefallene Einzelfälle. Sie sollen die Möglichkeit bieten, am Besonderen Grundkenntnisse und allgemeine Einsichten zu erwerben. So lassen sich z. B. an der Beratung und Verabschiedung eines bestimmten Gesetzes Kenntnisse über das Gesetzgebungsverfahren gewinnen.

Die Überlegungen zum exemplarischen Charakter dürfen jedoch nicht dazu führen, daß die Situationen nur als Ansatz für Abstraktionen benutzt werden; denn ihr Wert liegt darin, daß sie reales politisches Handeln einzelner Personen sichtbar machen. Der Unterricht hat diesen Aspekt zu betonen – nicht durch übertriebene Personalisierung, sondern dadurch, daß er die Handelnden in ihren Rollen deutlich macht.

5.1.1 Verbindliche Situationen

In den Klassen 9 und 10 des Gymnasiums sind **Situationen verbindlich zu erarbeiten**, die für alle Schüler jetzt oder in der Zukunft Bedeutung haben. Einige dieser Situationen umfassen zentrale Vorgänge in Politik und Gesellschaft, von denen alle Bürger betroffen sind. Andere Situationen beziehen sich auf Zeiten im Leben der Schüler, in denen wichtige persönliche Entscheidungen getroffen werden; sie eignen sich in dem einen oder anderen Fall zu unmittelbarer Entwicklung praktischer Verhaltensweisen. Soweit der Gemeinschaftskundeunterricht der gymnasialen Oberstufe sich auf Unterrichtsinhalte des Sekundarbereichs I bezieht, baut er auf den in der Sozialkunde vermittelten Kenntnissen und Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Daher sind diese in dem notwendigen Maße zu festigen.

In den Rahmenrichtlinien können diese Situationen nur verhältnismäßig abstrakt vorgestellt werden. Der Lehrer muß sie konkretisieren; er muß aktuelle Gesichtspunkte aufgreifen, die Bedeutung der Situation für den Schüler herausstellen und die in der Situation enthaltene politische Aufgabe in die Mitte der Betrachtung rücken.

Folgende Situationen sind in den Klassen 9 und 10 **verbindlich** zu behandeln:

Aus dem Situationsfeld Familie:

(1) **Der Jugendliche wird volljährig.**

Schüler der Jahrgangsstufe 9 und 10 werden rechtlich wie sozial zunehmend mündig und haben binnen kurzem für ihr Entscheiden und Handeln volle Verantwortung zu tragen. Sie müssen daher mit ihren jetzigen und zukünftigen Rechten und Pflichten vertraut gemacht sowie darauf vorbereitet werden, Schwierigkeiten und Risiken zu bedenken, die sich daraus ergeben können.

Aus dem Situationsfeld Schule:

(2) **Schüler vertreten ihre Interessen.**

Schüler können und sollen an der Gestaltung des Schullebens mitwirken. Sie sollen Chancen, eigenen Einfluß geltend zu machen, nutzen und in der Handhabung von Verfahren demokratischer Willensbildung sicherer werden. Dies wird ohne Unterstützung durch Unterricht zumeist nicht gelingen. Daher müssen die Schüler mit den Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten der Schülervertretung sowie mit den ihnen zustehenden Rechten und ihren Pflichten bekannt gemacht werden. Dabei können sie in ihrem eigenen Lebensbereich demokratische Regeln politischer Willensbildung kennenlernen und unter Anleitung anwenden und üben.

Aus dem Situationsfeld Öffentlichkeit:

(3) Fernsehteilnehmer

oder (wahlweise)

(4) Zeitungsleser informieren sich über politisches Geschehen.

Jeder Bürger begegnet Politik im wesentlichen über Medien. Sollen Schüler zu politischer Beteiligung befähigt werden, so müssen sie insbesondere angeregt werden, die Medien zu nutzen und kritisch mit ihnen umzugehen. Dabei sollen die Schüler auch Kenntnisse über Rechtsgrundlagen und Organisation von Presse und Rundfunk erwerben und zu einer Einschätzung gelangen, inwieweit in der Bundesrepublik Deutschland Meinungsfreiheit gewährleistet und der Bürger vor einseitiger Information geschützt ist.

(5) Der Jugendliche wird wehrpflichtig.

Die grundrechtliche Regelung der Wehrpflicht enthält eine besonders ernste Forderung der Gemeinschaft an ihre Bürger und ermöglicht mit der Berufung des einzelnen auf sein Gewissen dem Jugendlichen eine moralische Entscheidung von hohem Anspruch, die sorgfältig vorbedacht werden muß. Der Sozialkundeunterricht muß deshalb den Gehalt der grundrechtlichen Bestimmungen zur Wehrpflicht verdeutlichen sowie die für die Einstellung zu Fragen des Wehrdienstes wichtigen Informationen unter Einschluß des sicherheitspolitischen Auftrags der Bundeswehr vermitteln und mit den Schülern erörtern.

(6) Bürger wählen den Deutschen Bundestag.

(7) Der Bundestagsabgeordnete nimmt sein Mandat wahr.

(8) Ein Gesetz wird erlassen (möglichst an einem aktuellen Beispiel).

(9) Die Regierungen der Länder nehmen im Bundesrat auf die Gesetzgebung des Bundes Einfluß (an einem wichtigen Gesetzesvorhaben).

(10) Die Bundesregierung beschließt unter der Leitung des Bundeskanzlers ...

(11) Das Parlament und andere Institutionen kontrollieren die Regierung (an einem Beispiel).

Jugendliche werden über die Medien mit bundespolitischen Vorgängen täglich konfrontiert und von einer Vielzahl von Beschlüssen der höchsten politischen Organe mehr oder weniger betroffen. Sie müssen daher in Grundzügen möglichst früh erfassen, wie in unserem Regierungssystem drängende Probleme der Gegenwart und Zukunft politisch aufgegriffen und gelöst werden. An konkreten Situationen sind das Gewicht der jeweiligen politischen Gestaltungsaufgabe, ihre Striktigkeit, die verflochtenen Willensbildungsprozesse und der Sinn repräsentativen Handelns zu erhellen und beurteilbar zu machen. In diesem Zusammenhang gilt es, die notwendigen Kenntnisse über wichtige Verfassungsorgane zu vermitteln. Wo es sich anbietet – vor allem aus ak-

tuellem Anlaß – sollte auch auf die Landesverfassung eingegangen werden. Möglichkeiten der Einflußnahme des Bürgers auf bundes- und landespolitische Entscheidungen sind zu bedenken, wobei die Schüler insbesondere auf die Wahrnehmung ihres Wahlrechts bei der Bundestags- und Landtagswahl vorbereitet werden müssen.

(12) **Bürger gehen/steht vor Gericht** (an einem Fall des Zivil- oder des Strafrechts).

Schüler der Mittelstufe begegnen in ihrem Lebensbereich oder in den Medien Fragen des Rechts und der Rechtsprechung häufig mit besonderem Interesse. An der Erarbeitung der Situation „Bürger gehen/steht vor Gericht“ sollen sie Aufgaben und Prinzipien der Rechtspflege und Möglichkeiten der Rechtsfindung in der Bundesrepublik Deutschland erkennen und beurteilen. Sie sollen dabei zum Verständnis wichtiger Wesensmerkmale unserer rechtsstaatlichen Ordnung geführt werden und erkennen, in welchem Maß die Freiheit des Bürgers durch unser Rechtswesen geschützt und Rechtsgleichheit verwirklicht wird. Zugleich sollen sie den Sinn und die Unabdingbarkeit rechtmäßigen Handelns einsehen.

5.1.2 Situationen nach freier Wahl

Neben den verbindlichen Situationen sind Situationen freier Wahl zu erarbeiten. Mit ihnen soll der Lehrer den Neigungen und Wünschen seiner Schüler, aber auch regionalen und aktuellen Gegebenheiten verstärkt Rechnung tragen. Er orientiert sich bei der Inhaltswahl zugleich an den auf S. 9 ff. angeführten Zielen.

Die Situationen freier Wahl können sich auf alle Situationsfelder beziehen.

Es bieten sich an:

im **Situationsfeld Familie:**

- Aufwachsen in der Familie
- Erziehungsgeld wird gefordert.

im **Situationsfeld Schule:**

- Lernen und Erziehung in der Schule
- Die Schule verteilt Sozialchancen.

im Situationsfeld Freizeit:

- Jugendliche als Konsumenten
- Alkohol- und Drogenmißbrauch durch Jugendliche¹⁾

im Situationsfeld Beruf:

- Jugendliche stehen vor der Berufswahl.
- Jugendliche sind arbeitslos.
- Universitäten haben einen Numerus clausus.

im Situationsfeld Öffentlichkeit:

- Der Stadtrat (Kreistag) entscheidet . . .
- Das Mitglied nimmt Einfluß in der Partei.
- Eine Bürgerinitiative versucht, ihr Anliegen durchzusetzen.
- Tarifpartner handeln Löhne aus.
- Gastarbeiter leben unter uns.
- Streit um die Kernenergie

im Situationsfeld Internationale Beziehungen:

- Die Bundesrepublik fördert ein Entwicklungsprojekt in der Dritten Welt.
- Rohstoffe werden knapper.
- Deutschlands Verhältnis zu seinen östlichen Nachbarn (Probleme der deutschen Ostpolitik)
- Europa schließt sich zusammen.

¹⁾ Wenn im Zusammenhang mit der verbindlichen Situation 1 „Der Jugendliche wird volljährig“ (vgl. S. 20 bzw. 25) nicht auf Alkohol- und Drogenmißbrauch durch Jugendliche eingegangen wird, ist diese Situation verbindlich. Abstimmung mit anderen Fächern (z. B. Biologie, Religion) ist sinnvoll und notwendig.

Unter den Situationen freier Wahl können auch solche behandelt werden, die Lebensumstände in der DDR zeigen. Auf diese Weise können Kenntnisse über den anderen Teil Deutschlands vermittelt, Probleme der deutschen Teilung bewußt gemacht werden und in Auseinandersetzung mit einem anderen politischen System Grundzüge der eigenen politischen Ordnung verdeutlicht werden. Es empfiehlt sich, eine Reihe von 3 oder 4 Situationen unter dem Aspekt „Jugend in der DDR“ nacheinander zu bearbeiten, etwa ‚Zur polytechnischen Oberschule gehen‘, ‚Freizeit mit/ohne FDJ‘, ‚Einen Beruf zwischen Neigung und gesellschaftlichen Erfordernissen wählen‘, ‚Vor der Einberufung zum Wehrdienst in der NVA‘. Nur wenn sich die Schüler eingehend mit der offiziellen Darstellung der Verhältnisse in der DDR und den individuellen Reaktionen der Betroffenen beschäftigen, werden sie die Lebenslage und den Handlungsspielraum Gleichaltriger erfassen können. Auf diese Weise läßt sich beim Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland eine vordergründige Kontrastierung vermeiden. Ein solcher Vergleich muß aber inhaltlich und methodisch so erarbeitet werden, daß die Schüler die beiden Vergleichsobjekte nicht vermischen. Die Beschränkung auf Probleme der Jugend ist sinnvoll, da ein Systemvergleich bzw. eine Untersuchung der Entwicklung der DDR seit 1949 der gymnasialen Oberstufe vorbehalten ist.

Die Vorbereitung und Durchführung eines Betriebspraktikums ist dem Situationsfeld Beruf zuzuordnen, da es Einblicke in die Arbeitswelt vermitteln soll. Es kann in Verbindung mit Themen der Berufswahl stehen. Es kann aber auch in der Vorstufe durchgeführt werden; denn die systematische Erarbeitung des Lernbereichs Wirtschaft erfolgt in der gymnasialen Oberstufe.

Die Verteilung der verbindlichen und der frei gewählten Situationen auf die beiden Jahrgänge sowie ihre Reihenfolge und Gruppierung im Zusammenhang ist die Aufgabe des Lehrers; die Fachkonferenz kann Regelungen für die Schule treffen.

5.2 Verbindliche Unterrichtsinhalte

Der folgende Katalog enthält die in den Klassen 9 und 10 des Gymnasiums **verbindlich zu erarbeitenden Unterrichtsinhalte** zu den verbindlichen Situationen.

Die aufgeführten Inhalte zeigen, welche Sachgesichtspunkte zu berücksichtigen sind, damit eine Situation in angemessener Breite und Tiefe erhell werden kann. Sie erfordern im einzelnen unterschiedliche Unterrichtszeit, machen Schwerpunktsetzungen erforderlich und lassen Ergänzungen zu.

Die verbindlichen Unterrichtsinhalte füllen etwa zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit. Die Unterrichtsinhalte für die Restzeit wählt der Lehrer im Rahmen der verbindlichen Zielvorgaben nach seinem pädagogischen Ermessen.

1. Situation: **Der Jugendliche wird volljährig¹⁾**

- Inhalte:**
- Rechte und Pflichten von Minderjährigen und Volljährigen (u. a. auch Geschäftsfähigkeit und Deliktfähigkeit)
 - Jugendschutz und elterliche Sorge
 - Risiken eigenverantwortlicher Lebensführung
 - rechtliche Mündigkeit, Urteilsfähigkeit, sittliche Reife
 - rechtliche Mündigkeit und wirtschaftliche Abhängigkeit

Leitziele: z. B. 2, 5, 6

2. Situation: **Schüler vertreten ihre Interessen**

- Inhalte:**
- Informations-, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Schüler
 - Aufgabe, Bedeutung, Organisation der Schülervertretung
 - Vorschriften für Schülerzeitschriften und Flugblätter
 - Regeln der Diskussion, der Antragstellung, der Beschlußfassung

Leitziele: z. B. 5, 6

¹⁾ Wenn die Erarbeitung einer eigenen Situation „Alkohol- und Drogenmißbrauch durch Jugendliche“ nicht geplant wird, ist das Problem im Zusammenhang mit der 1. Situation im Unterricht verbindlich zu behandeln. Abstimmung mit anderen Fächern (z. B. Biologie, Religion) ist sinnvoll und notwendig.

3. Situation: Fernsehzuschauer informieren sich über politisches Geschehen¹⁾

- Inhalte:**
- Gliederung des Rundfunkwesens und Träger der Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik
 - verfassungsrechtliche und in Rundfunkgesetzen verankerte Prinzipien für die inhaltliche Programmgestaltung
 - Rundfunkfreiheit und Parteienherrschaft in der Bundesrepublik
 - öffentlich-rechtliche Stellung der Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik (private Sender)
 - Einfluß der Aufsichtsgremien, Intendanten und Redakteure auf die Sendungen
 - Rücksichtnahme auf Einschaltquoten bei der Programmgestaltung
 - Mittel und Wirkungen des Fernsehens

Leitziele: z. B. 1, 7

4. Situation: Zeitungsleser informieren sich über politisches Geschehen²⁾

- Inhalte:**
- Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der Presse in der Bundesrepublik
 - Pressefreiheit und privatwirtschaftliche Organisation der Presse
 - Pressekonzentration
 - Selbstkontrolle der Presse (Deutscher Presserat)
 - Zeitungen/Zeitschriften und ihre Lesergruppen
 - Bedeutung der Werbung für die politische Presse
 - Einfluß von Verleger, Chefredakteur und Redakteur auf die Veröffentlichungen
 - journalistische Darstellungsformen (Nachricht, Kommentar, Leitartikel, Interview, Reportage, Feature)

Leitziele: z. B. 1, 6

¹⁾ Statt dessen kann auch die 4. Situation erarbeitet werden.

²⁾ Statt dessen kann auch die 3. Situation erarbeitet werden.

5. Situation: Der Jugendliche wird wehrpflichtig

- Inhalte:**
- Friedenssicherung und Verteidigung als Auftrag der NATO; ihr sicherheitspolitisches Konzept des militärischen Gleichgewichts
 - Verteidigungsfähigkeit und Entspannungsbemühungen als Komponenten der Friedenserhaltung
 - Militärpotentiale und strategische Grundsätze des Warschauer Paktes und der NATO
 - die Einbindung der Bundeswehr in die NATO
 - Wehrpflicht, Kriegsdienstverweigerung und Ersatzdienst im Verfassungsrecht und in Gesetzesbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland
 - Musterung und Prüfung des Gewissensentscheids bei Verweigerung des Dienstes mit der Waffe in der Bundesrepublik Deutschland

Leitziele: z. B. 2, 3, 5, 6

6. Situation: Bürger wählen den Deutschen Bundestag (ihren Landtag)

- Inhalte:**
- Aufgaben des Bundestages: Legislative, Bestellung und Kontrolle der Regierung
 - Wahlgrundsätze im Verfassungsrecht
 - die Bundestagswahl als personalisierte Verhältniswahl
 - Mehrparteienprinzip als Wesensmerkmal der freiheitlich demokratischen Grundordnung
 - Sperrklausel
 - Aufstellung der Kandidaten
 - Wahlaussagen der Parteien
 - Methoden und Finanzierung des Wahlkampfes

Leitziele: z. B. 1, 7

7. Situation: Der Bundestagsabgeordnete nimmt sein Mandat wahr

- Inhalte:**
- Gremien, in denen der Abgeordnete seine parlamentarische Tätigkeit entfaltet (Ausschüsse, Plenum, Arbeitskreise und Fraktion)
 - Einflüsse, denen der Abgeordnete ausgesetzt ist, und Kontakte, die er sucht (Parteibeschlüsse, Verbände, Wählergruppen, Ministerien)
 - Stellung des Abgeordneten (freies Mandat; Fraktionsdisziplin)
 - der Abgeordnete als Experte bzw. Nichtfachmann
 - die Bezahlung der Abgeordnetentätigkeit

Leitziele: z. B. 1, 4, 5.

8. Situation: Ein Gesetz wird erlassen (am Beispiel eines aktuellen Falles aus Bundestag oder Landtag)

- Inhalte:**
- Gesetzesinitiative (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung bzw. Landtag, Landesministerium)
 - Einwirken der Verbände auf den Gesetzentwurf
 - Gesetzgebungsverfahren: Lesungen, Ausschubarbeit, Hearing im Bundestag (bzw. Landtag) – Beteiligung des Bundesrates (bzw. Recht der Landesregierung auf Aussetzen der Abstimmung bei Landesgesetzen) – Rolle des Vermittlungsausschusses
 - Verkündigung durch den Bundespräsidenten
 - Verfassungskonformität
 - das Grundgesetz als „oberstes Gesetz der Bundesrepublik Deutschland“.
 - Gesetzgebung in der Bundesrepublik und in einem anderen Land mit freiheitlich-demokratischer Verfassung (z. B. England)

Leitziele: z. B. 1, 4.

9. Situation: Die Regierungen der Länder nehmen im Bundesrat Einfluß auf die Gesetzgebung des Bundes (an einem wichtigen Gesetzgebungsvorhaben)

- Inhalte:**
- Verteidigung der Selbständigkeit der Bundesländer und regionaler Interessen gegen Ausweitung der Bundeskompetenz (föderalistischer Aufbau der Bundesrepublik)
 - Interessenvertretung der Länderregierungen (Bindung der Stimmabgabe an Beschlüsse der Länderkabinette; Einflüsse der Bundesparteien)
 - Befugnisse und Organisation des Bundesrates
 - Wirksamkeit des Ländereinflusses auf die Gesetzgebung (zustimmungsbedürftige und nichtzustimmungsbedürftige Gesetze)
 - Rolle und Bedeutung des Vermittlungsausschusses

Leitziele: z. B. 1, 4.

10. Situation: Die Bundesregierung beschließt unter der Leitung des Bundeskanzlers . . .

- Inhalte:**
- Regierungsneu- oder -umbildung
 - der politische Führungsauftrag der Regierung, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung und Ausführung von Parlamentsbeschlüssen
 - Einflüsse auf die Entscheidung der Regierung (Beschlüsse der Parteien, Fraktionsbeschlüsse, Koalitionsvereinbarungen, Verbandsinteressen, außenpolitische Aspekte usw.)
 - Notwendigkeit, den politischen Standpunkt in dieser Frage mit der Parlamentsmehrheit abzustimmen (Strukturmerkmal des parlamentarischen Regierungssystems)
 - Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers und Resortverantwortung der Bundesminister

Leitziele: z. B. 1, 4

11. Situation: Das Parlament und andere Institutionen kontrollieren die Regierung (an einem Beispiel)

- Inhalte:**
- Instrumente der parlamentarischen Kontrolle (Fragestunde, Anfrage, Untersuchungsausschuß, Debatte, konstruktives Mißtrauensvotum)
 - Wirksamkeit der Instrumente (Opposition als parlamentarische Minderheit, Appell an öffentliche Meinung, Versuch, kommende Wahlen zu beeinflussen, indirekte Wirkung auf die Position der Regierungsmehrheit)
 - Konstruktive bzw. destruktive Opposition
 - parlamentarische und außerparlamentarische Opposition

Leitziele: z. B. 1, 3.

12. Situation: Bürger gehen/steht vor Gericht (an einem Fall des Zivil-oder des Strafrechts)

- Inhalte:**
- die Grundrechte als „unmittelbar geltendes Recht“
 - das Grundrecht auf Freiheit der Persönlichkeit und Probleme des Datenschutzes
 - Unabhängigkeit der Rechtsprechung im Rahmen der Gewaltenteilung
 - Zivilprozeß – Strafprozeß
 - Instanzenzug
 - Prozeßbeteiligte und ihre Aufgaben
 - Rechtsstaatliche Garantien und prozessuale Grundsätze (Gleichheit vor dem Gesetz, Anspruch auf rechtliches Gehör, Verbot rückwirkender Anwendung der Strafgesetze, Verbot der Doppelbestrafung, „im Zweifel für den Angeklagten“, keine Strafe ohne Gesetz, Verhaftung nur aufgrund eines Gesetzes)
 - Prozeßkosten
 - Strafmündigkeit / Jugendkriminalität
 - Strafe als Sühne; Strafe als Chance zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft

Leitziele: z. B. 1, 2, 6

6 Methodischer Rahmen

Die Rahmenrichtlinien gehen davon aus, daß der Lehrer die Wahl der Unterrichtsmethode nach seinem pädagogischen Ermessen trifft. Sie geben deshalb auch nicht bestimmte Methoden vor, sondern beschränken sich darauf, einige Prinzipien methodischer Unterrichtsgestaltung fachbezogen zu erläutern.

Aus den Zielen der Sozialkunde ergibt sich die besondere Bedeutung der Selbsttätigkeit der Schüler, ihrer aktiven Rolle im Unterricht. Sie sollen an der Planung des Vorgehens beteiligt werden, Probleme und Zusammenhänge ermitteln, von sich aus Fragen aufwerfen, Material beschaffen, auswerten und weitergeben. Auf diese Aktivitäten muß der Lehrer schrittweise hinführen und hierbei auf Selbsttätigkeit und auf Zusammenarbeit ausgerichtete Fähigkeiten stärken.

Im Sozialkundeunterricht werden nicht nur Erkenntnisse vermittelt, sondern vor allem auch Fragestellungen entfaltet. Auf sie sind die Informationen zu beziehen, die insgesamt überschaubar bleiben müssen. Die vertiefende Betrachtung ausgewählter Probleme ist einer Arbeitsweise vorzuziehen, die auf Vollständigkeit inhaltlicher Gesichtspunkte bedacht ist.

Grundlage für die Arbeit ist das eingeführte Schulbuch. Darüber hinaus sind Möglichkeiten der Begegnung mit der politischen und sozialen Wirklichkeit zu nutzen. Zunächst ist an die Medien zu denken, über die Jugendliche und Erwachsene am sozialen und politischen Leben teilnehmen; daher sollten Zeitungsartikel, Fernseh- und Rundfunksendungen als Material herangezogen werden.

Ferner bieten sich direkte Begegnungen an: Teilnahme an Rats- und Parlamentssitzungen sowie an Gerichtsverhandlungen, Besuch bei Behörden, Besichtigungen von Einrichtungen der Bundeswehr, von Betrieben, Durchführung von Praktika, Befragung von Experten.

Gelegenheiten für den Schüler, sich auch handelnd auf die Verantwortung als Erwachsener im öffentlichen Leben vorzubereiten, ergeben sich in der Regel im Zusammenhang mit Fragen, die das Leben in der Schule betreffen. Es ließe sich beispielsweise eine Schülerzeitung herstellen, eine Ausstellung aufbauen, eine Anfrage an die kommunale Verwaltung oder ein Leserbrief an eine Zeitung richten. Handeln in Realsituationen läßt sich auch durch ein Rollen- oder Planspiel simulieren.

7 Lernerfolgskontrollen

Lernerfolgskontrollen geben Lehrer, Schülern und Eltern Aufschluß darüber, in welchem Umfang bzw. in welcher Intensität und Festigkeit der angestrebte Lernzuwachs erreicht worden ist. Zugleich begründen sie die Zensur mit. Der Sozialkundeunterricht kann deshalb auf Lernerfolgskontrollen und Leistungsmessung nicht verzichten. Ihre Gestaltung erfordert aber – bedingt durch die Art der in diesem Fach angestrebten Lernziele – vom Unterrichtenden besondere Sorgfalt.

Entsprechend den verbindlichen Leitzielen (S. 9 ff.) muß der Schüler gefördert werden in den Bereichen „Wissen und Erkennen“, „Beurteilen“, „Haltungen und Einstellungen“, wobei dem dritten Bereich im Sozialkundeunterricht mehr als in anderen Fächern Bedeutung zukommt.

Am ehesten objektiv meßbar sind Lernerfolge im Bereich „Wissen und Erkennen“. Jedoch besteht auch bei Überprüfung der erreichten Leistung in diesem Bereich, vor allem aber im Bereich „Beurteilen“ die Gefahr, daß der Schüler sich aus Nützlichkeits erwägungen der Überzeugung des Lehrers anpaßt und so in unzulässiger Weise beeinflußt wird. Die Aufgaben in mündlichen, schriftlichen oder anderen fachspezifischen Lernkontrollen sind deshalb so zu stellen, daß beim Schüler nicht der Eindruck entstehen kann, es sollte seine Gesinnung geprüft oder seine politische Überzeugung gewertet werden. Der Schüler muß vielmehr sicher sein können, daß in Aufgaben, in denen er seine Meinung äußern bzw. sein Urteil abgeben soll, die Stichhaltigkeit seiner auf Sachkenntnissen beruhenden Argumente und die Festigkeit der Begründungszusammenhänge bewertet werden.

Der Bereich „Haltungen und Einstellungen“ (affektive Lernziele) entzieht sich weitgehend der Messung. Deshalb darf in die Leistungsbewertung die politische Einstellung des Schülers auf keinen Fall einbezogen werden, wohl aber seine Haltung in bezug auf Mitgestaltung des Unterrichts, Mitarbeit und Zusammenarbeit.

Mit diesen Vorbehalten eignen sich als Lernerfolgskontrollen alle im Sozialkundeunterricht vorkommenden Aufgabenformen (vgl. S. 10 ff.). Dabei sollte das bloße Wiedergeben von erworbenen Kenntnissen und Erkenntnissen (Reproduktion) zurücktreten hinter dem Ordnen und Einordnen des Erarbeiteten und Verstandenen in neue Zusammenhänge (Reorganisation) bzw. dem Anwenden des Gelernten, ggf. in anderen Situationen (Transfer). Auf Lernerfolgskontrollen, die vom Schüler die Analyse, Prüfung und Beurteilung einer Situation, eines Sachverhalts, eines Textes o. ä. fordern, darf der Lehrer trotz der oben geäußerten Vorbehalte nicht verzichten, damit er die vom Schüler gerade auch in bezug auf diese Fähigkeiten gemachten Lernfortschritte im Blick behält und nötigenfalls seine didaktische und methodische Planung rechtzeitig ändern kann.

8 Die Planung des Unterrichts

Die Rahmenrichtlinien legen die Leitziele für den Sozialkundeunterricht fest und geben für etwa zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit Situationen aus 5 Situationsfeldern und ihnen zugeordnete Unterrichtsinhalte verbindlich vor. Auf der Grundlage dieser verbindlichen Vorgaben sowie ggfs. unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Fachkonferenz (vgl. S. 24) muß der Lehrer die Unterrichtsplanung für seine jeweilige Lerngruppe vornehmen. Wenn es möglich und pädagogisch sinnvoll ist, sollte er die Schüler an der Planung beteiligen. Vor allem bei der Planung der Situationen und Unterrichtsinhalte für das von verbindlichen Vorgaben freie Drittel der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit sollte er sich von den besonderen Neigungen und Wünschen der Schüler leiten lassen.

Die Planung muß sich von vornherein auf beide Schuljahrgänge (9. und 10. Klasse mit unterschiedlichen Stundenanteilen) erstrecken. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Schüler am Ende der Klasse 10 über ein Grundgerüst politischer Bildung verfügen, auf dem der Gemeinschaftskundeunterricht der gymnasialen Oberstufe aufbauen kann. Die Gesamtplanung ist so anzulegen, daß sich aktuelle Situationen, die wegen ihrer Vor- aussehbarkeit berücksichtigt werden können, in das Programm einfügen (z. B. Wahltermine, Regierungsbeschlüsse, Gerichtsentscheidungen, Betriebspraktiken usw.). Absprachen mit anderen Fächern, z. B. Deutsch, Religion, besonders aber Geschichte, können zum Erreichen und zur Festigung des Lernerfolgs bei den Schülern beitragen.

Die Fachkonferenzen können Absprachen über inhaltliche Schwerpunkte oder auch über die Zuordnung der verbindlichen Situationen zum Jahrgang 9 bzw. 10 treffen. Dabei ist jedoch dem einzelnen Fachlehrer der Entscheidungsraum zu belassen, der für erfolgreichen Unterricht in seiner Lerngruppe erforderlich ist.

Es ist darauf zu achten, daß in der Gesamtplanung alle Leitziele berücksichtigt sind.

Das Programm sollte nicht in isolierte Gesichtspunkte zerfallen, sondern Zusammenhänge erkennbar machen, die sich aus inhaltlicher Nähe oder verwandter Problematik ergeben. Andererseits trägt Vielfalt des Themenangebots zur Lebendigkeit des Unterrichts bei.

Bei der Planung des Unterrichts für eine bestimmte Klasse sollte der Lehrer zunächst die verbindlichen und die zusätzlich vorgesehenen Situationen gruppieren und in eine für seine Lerngruppe geeignete Reihenfolge bringen. Sodann wird er die entsprechenden Unterrichtsinhalte zuordnen. Vorschläge der Schüler sollte er, wo es möglich ist, einbeziehen. Die Inhalte muß er fachwissenschaftlich und fachdidaktisch so aufarbeiten, daß einerseits wesentliche Sachaspekte nicht übersehen und andererseits die Schüler nicht überfordert werden. Unter diesem Aspekt wählt er auch die für den Unterricht vorgesehenen Materialien.

Nach dieser ersten, im wesentlichen inhaltlichen Strukturierung müssen die Ziele bedacht werden. Leitziele, auf denen der Schwerpunkt liegen soll, werden in den Blick genommen und geeignete Lernaufgaben ermittelt. Diese Lernaufgaben werden auf die Situationen bezogen. So entstehen problematisierte Inhalte. Die Kombination von angestrebten Leitzielen und ausgewählten Lernaufgaben einerseits (= Ziele) sowie Situation und zugeordneten Inhalten andererseits (= Inhalte) bestimmt die Themen der Stunden.

Die Zahl der angestrebten Ziele sollte für jede Situation begrenzt werden, damit die Themen überschaubar bleiben und gründlich erarbeitet werden können.

Bei der Themenerstellung und der Zuordnung der Unterrichtsmethode sind die Dimensionen der Analyse, des Urteilens und des Aufbaus von Haltungen angemessen zu berücksichtigen, damit vermieden wird, daß sich der Unterricht auf Information oder Reflexion beschränkt.

Die methodische Planung richtet sich nach den in Abschnitt 2 dargelegten Grundsätzen des Lehrens und Lernens im Fach Sozialkunde, nach den methodischen Hinweisen in den Abschnitten 4, 2 und 6.

Nach den didaktischen und methodischen Vorüberlegungen sind die Stundenziele festzulegen. Sie müssen den Bezug zu den Lernaufgaben und zu den gewählten Methoden deutlich machen.

Der hier aufgezeigte Weg einer Planung, die mit inhaltlichen Überlegungen beginnt, ist nicht zwingend. Ebenso kann bei den Leitzielen und den in ihnen zum Ausdruck kommenden Kategorien angesetzt werden. Beispielsweise könnte der Unterricht in der Absicht geplant werden, den Schülern die politische Kategorie „Kompromiß“ zu erschließen, wobei die Frage, an welchen Inhalten bzw. Situationen dieses Ziel erreicht werden soll, erst an zweiter Stelle steht. Ebenso könnte es vorrangig darum gehen, eine Fertigkeit – etwa eine Diskussion zu leiten – zu vermitteln. In diesem Falle beginnt die Planung mit Überlegungen zu der angestrebten Fertigkeit; der Diskussionsgegenstand wird dann erst im zweiten Schritt bedacht.

9 Beispiel einer Gesamtplanung

Klasse 9

Situationsfeld	Situation	Leitziele
Familie	Aufwachsen in der Familie	1, 2
Freizeit	Jugendliche als Konsumenten (einschließlich Alkohol- und Drogenabhängigkeit)	2, 4
Schule	Schüler vertreten ihre Interessen (verbindliche Situation 2)	5, 6
Öffentlichkeit	Eine Gastarbeiterfamilie (Aussiedlerfamilie) sucht eine Wohnung	2, 3, 5
Öffentlichkeit	Eine Bürgerinitiative versucht, ihr Anliegen durchzusetzen	2, 3, 4, 5, 6
Öffentlichkeit	Bürger stehen vor Gericht (verbindliche Situation 12)	1, 2, 6
Öffentlichkeit	Der Stadtrat (Kreistag) entscheidet	1, 4
Öffentlichkeit	Bürger wählen den Deutschen Bundestag (verbindliche Situation 6)	1, 4, 7
Öffentlichkeit	Die Parteien stellen Kandidaten auf	3
Öffentlichkeit	Der Abgeordnete nimmt sein Mandat wahr (verbindliche Situation 7)	1, 4, 5
Öffentlichkeit	Ein Gesetz wird erlassen (verbindliche Situation 8)	1, 4
Öffentlichkeit	Die Regierungen der Länder nehmen im Bundesrat auf die Gesetzgebung des Bundes Einfluß (verbindliche Situation 9)	1, 4

Klasse 10

Situationsfeld	Situation	Leitziele
Öffentlichkeit	Die Bundesregierung beschließt unter der Leitung des Bundeskanzlers (verbindliche Situation 10)	1, 4
Öffentlichkeit	Das Parlament und andere Institutionen kontrollieren die Regierung (verbindliche Situation 11)	1, 3
Öffentlichkeit	Fernsehzuschauer informieren sich über politisches Geschehen (verbindliche Situation 3)	1, 7
Öffentlichkeit	Tarifpartner handeln Löhne aus	4, 5, 6
Familie	Der Jugendliche wird volljährig (verbindliche Situation 1)	2, 5, 6
Öffentlichkeit	Der Jugendliche wird wehrpflichtig (verbindliche Situation 5)	2, 3, 5, 6
Beruf	Universitäten haben einen Numerus clausus	3, 5
Internationale Beziehungen	Europa schließt sich zusammen	1, 3, 4

